Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1973)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. HILFSAKTIONEN

Naher Osten

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Auch im Berichtsjahr betreute das IKRK weiterhin die Opfer des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern: die Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, Zivilhäftlinge und die Zivilbevölkerung. Zu diesem Zweck behielt es seine Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in der Arabischen Republik Ägypten, in Jordanien, in der Arabischen Republik Syrien und im Libanon bei. Ohne das zahlreiche örtliche Personal zu berücksichtigen, belief sich die Zahl der Delegierten im Einsatzgebiet auf 25.

Nach dem erneuten Ausbruch der Feindseligkeiten im Oktober sah sich das IKRK einer bedeutenden Zunahme seiner Tätigkeit gegenüber. Wir berichten auf Seite 12 ff. dieses Kapitels ausführlich hierüber.

KRIEGSGEFANGENE

Das IKRK setzte seine Hilfe an die in Israel, Ägypten, Syrien und Jordanien inhaftierten Kriegsgefangenen fort.

So besuchten die IKRK-Delegierten diese Gefangenen regelmäßig (durchschnittlich zweimal pro Monat) und konnten sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten. In Syrien hatten sie jedoch keinen Zutritt zu den Haftstätten, trotz ihrer diesbezüglich unternommenen Schritte und der Bestimmungen des III. Genfer Abkommens von 1949.

Im Verlauf ihrer Besuche übergaben die Delegierten den Gefangenen Bücher, Spiele, Lebensmittel und Zigaretten. Sie erkundigten sich nach ihren persönlichen Wünschen und sorgten für die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz.

Das IKRK machte die verschiedenen betroffenen Regierungen außerdem auf die Notwendigkeit aufmerksam, gemäß dem Geist

und dem Buchstaben des III. Genfer Abkommens von 1949 mit der Heimführung aller bereits seit Monaten und sogar Jahren inhaftierten Kriegsgefangenen zu beginnen.

Am 2. April und 31. Mai gestatteten die israelischen Behörden die Heimschaffung von zwei ägyptischen Kriegsgefangenen wegen ihres Gesundheitszustands, gemäß Artikel 109 und 110 des III.

Genfer Abkommens.

Das IKRK wurde verschiedentlich bei der ägyptischen Regierung vorstellig, um die Repatriierung eines israelischen Kriegsgefangenen durchzusetzen, der sich von den Verletzungen, die er sich im Verlauf der Kämpfe zuzog, welche im Dezember 1969 zu seiner Gefangennahme geführt hatten, noch nicht erholt hatte. Im November wurde er endlich repatriiert.

Die Schritte, die das IKRK seit Juni 1972 im Hinblick auf eine Heimschaffung der in Israel inhaftierten syrischen und libanesischen Kriegsgefangenen sowie der in Syrien inhaftierten israelischen Kriegsgefangenen unternommen hatte, wurden endlich von Erfolg gekrönt: am 3. Juni 1973 wurden diese Gefangenen unter dem Schutz des IKRK in ihre jeweiligen Länder repatriiert.

Die ägyptischen Kriegsgefangenen in Israel und die israelischen Kriegsgefangenen in Ägypten, die während des Abnutzungskriegs am Suezkanal entlang gefangengenommen worden waren, wurden im November 1973 unter dem Schutz des IKRK heimgeschafft.

TÄTIGKEIT DES IKRK IN DEN BESETZTEN GEBIETEN

Trotz erneuter Schritte des IKRK hielten die israelischen Behörden an ihrem Standpunkt fest, daß sie die Frage der Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens von 1949 auf die besetzten Gebiete vorläufig offenlassen wollen, womit dem IKRK die Möglichkeit gelassen wurde, seine Tätigkeit auf pragmatische Weise auszuüben.

Unter diesen Umständen bemühte sich das IKRK darum, daß die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens von Fall zu Fall so vollständig wie möglich angewandt wurden. Die von den israelischen Behörden auf zahlreichen Gebieten gewährten Erleichterungen gestatteten den IKRK-Delegierten, sich ebenso wie in der Vergangenheit für die Opfer des Konflikts einzusetzen.

In anderen Fällen konnte das IKRK wegen der grundsätzlichen Einstellung Israels nichts erreichen. Das IKRK bedauert eine solche Lage zutiefst, da die Opfer nicht in den Genuß des gesamten Schutzes oder aller Rechte kommen können, die ihnen das IV. Genfer Abkommen gewährt.

Zivilhäftlinge und -internierte

Zivilhäftlinge aus den besetzten Gebiefen und den arabischen Ländern: Im Berichtsjahr besuchten die IKRK-Delegierten weiterhin rund 2700 arabischen Zivilhäftlinge in 14 Haftstätten in Israel und den besetzten Gebieten. Die sechs Haftstätten in den besetzten Gebieten wurden monatlich einmal besucht, die acht Haftstätten in Israel nur alle zwei Monate einmal. Im Anschluß an diese Besuche wurden Berichte verfaßt, die das IKRK an die Behörden der Gewahrsamsmacht und des Herkunftslandes der Gefangenen weiterleitete.

Obwohl sich die israelischen Behörden wegen ihres grundsätzlichen Standpunkts über die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens nicht durch dessen Bestimmungen gebunden fühlten, waren sie dennoch bereit, der IKRK-Delegation nach Ablauf einer Untersuchungsfrist von 18 Tagen die Namen der von der Armee oder Polizei verhafteten Personen bekanntzugeben, die aus den besetzten Gebieten oder den arabischen Ländern stammen.

Die Delegierten konnten nach Ablauf der im allgemeinen auf einen Monat nach ihrer Verhaftung begrenzten Untersuchungszeit die zur obengenannten Gruppe gehörenden Gefangenen — ganz gleich, ob es sich um aus Sicherheitsgründen verhaftete Personen, um Gefangene des gemeinen Rechts, Verwaltungshäftlinge, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte handelte — besuchen und sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

Die Delegierten machten die israelischen Behörden auf verschiedene Punkte aufmerksam, die sich auf die Haftbedingungen bezogen.

Auf dem Gebiet der ärztlichen Betreuung spendeten sie beispielsweise Zahn- oder Gliedprothesen, Brillen usw.

Sie empfahlen ferner, die Zahl der Werkstätten zu erhöhen und die Einrichtung von Schulklassen in den Haftstätten zu fördern.

Zu diesem Zweck stellten sie weiterhin die notwendigen Bücher (über 4000), Hefte und Kugelschreiber zur Verfügung.

Die israelischen Behörden reagierten im großen und ganzen positiv auf die Empfehlungen des IKRK.

Die IKRK-Delegierten verteilten weiterhin monatlich einmal Pakete an Häftlinge, die keinen Familienbesuch erhielten. Die Zahl dieser Pakete belief sich im Berichtsjahr auf rund 6000.

Das IKRK setzte ferner seine kostenlosen Bustransporte für Familien fort, wodurch diese einmal pro Monat von ihrem Wohnort zu den Gefängnissen gebracht wurden. So organisierte und finanzierte es zum größten Teil über 600 Busreisen, mit denen nahezu 25.000 Häftlingsangehörige befördert wurden.

Eine Reihe von Zivilhäftlingen konnte dank der Tätigkeit der IKRK-Delegierten in die benachbarten arabischen Länder repatriiert werden. Vor jeder Heimführung überzeugten sich die Delegierten erst, daß die betreffenden Personen tatsächlich in ihr Land zurückzukehren wünschten.

Familienzusammenführung

Die IKRK-Delegierten setzten ihre Bemühungen fort, um die durch den Krieg von 1967 getrennten Familien wieder zusammenzuführen.

Arabische Republik Ägypten und Gasa-Sinai: Im Berichtsjahr fanden unter dem Schutz des IKRK acht Aktionen zur Familienzusammenführung zwischen Ägypten und den besetzten Gebieten von Gasa und Sinai statt. So konnten etwa 338 aus Ägypten kommende Personen mit ihren Angehörigen im Gasastreifen und im Sinai zusammengeführt werden. Rund 397 aus dem Gasastreifen und dem Sinai kommende Menschen wurden mit ihren Familien in Ägypten zusammengeführt.

Im Rahmen dieser Aktion konnten ferner 616 Personen aus dem Gasastreifen und dem Sinai ihre Angehörigen in Ägypten besuchen und wieder nach dem Gasastreifen und Sinai zurückkehren; umgekehrt reisten 612 Personen von Ägypten nach dem Gasastreifen und dem Sinai und kehrten anschließend nach Ägypten zurück.

Libanon und besetzte Gebiete: Im Berichtsjahr führte das IKRK über Beirut die Überführung von 44 Personen aus dem Gasastreifen

durch, die mit ihren Angehörigen vereint zu werden wünschten, welche in einem nicht an Israel angrenzenden arabischen Land lebten.

Syrien und Golan-Höhen: Im Berichtsjahr konnten drei Personen im Laufe von zwei unter dem Schutz des IKRK in Kuneitra (Ahmedie) durchgeführten Aktionen mit ihren Angehörigen auf den besetzten Golan-Höhen zusammengeführt werden.

Transjordanien und Zisjordanien: Wie in den vergangenen Jahren so beschränkte sich auch im Berichtsjahr das Einschreiten des IKRK darauf, bei den zuständigen israelischen Stellen diejenigen Anträge auf eine Familienzusammenführung zu befürworten, die einen besonderen humanitären Aspekt aufwiesen, aber im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens nicht berücksichtigt worden waren. So kamen im Berichtsjahr 35 Familien in den Genuß dieses sogenannten «hardship»-Verfahrens. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Zahl der Bewilligungen niedrig bleibt (41,7%). In Anbetracht der schwierigen Lage der betroffenen Familien hat das IKRK bei den zuständigen Stellen mehrere Anträge eingereicht.

Studentenüberführungen

Arabische Republik Ägypten und Gasastreifen: Die an den ägyptischen Universitäten immatrikulierten Studenten, welche die Erlaubnis erhalten hatten, während der Ferien oder nach Abschluß ihres Studiums zu ihren Familien nach Gasa zu reisen, überquerten den Suezkanal unter dem Schutz des IKRK. So fanden zwischen dem 16. und 31. Juli sieben Überführungsaktionen in El Kantara statt, wodurch 2542 palästinensische Studenten nach Gasa zurückkehrten, um dort ihre Sommerferien zu verbringen. Zwischen dem 5. September und 3. Oktober kehrten 1336 von ihnen im Rahmen von fünf Aktionen nach Ägypten zurück. Die übrigen Studenten wurden vom Oktoberkrieg überrascht und konnten nicht mehr ausreisen.

Ausweisungen

Seit Juli 1972 waren dem IKRK keine Fälle von Ausweisungen mehr zur Kenntnis gebracht worden. Am 10. Dezember 1973 verfügten die israelischen Behörden jedoch die Ausweisung von acht Zisjordaniern. In Jordanien unterhielten sich die IKRK-Delegierten mit diesen Personen. Die IKRK-Delegation in Israel setzte sich dafür ein, daß diese ausgewiesenen Personen wieder zu ihren Angehörigen in den besetzten Gebieten zurückkehren können.

Häuserzerstörungen

Das IKRK war weiterhin über das Schicksal jener Menschen besorgt, deren Häuser von der israelischen Armee in den besetzten Gebieten zerstört wurden; es ist der Ansicht, daß diese Methode gegen die Bestimmungen der Artikel 33 und 53 des IV. Genfer Abkommens verstößt.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Wohnhäuser zerstört, wodurch eine ganze Reihe von Menschen im Gasastreifen obdachlos wurden. Auch in Zisjordanien wurden Wohnhäuser zerstört.

Die Delegierten wurden bei den israelischen Behörden vorstellig, um sie davon zu überzeugen, in Zukunft auf solche Maßnahmen zu verzichten. Sie ließen den Opfern materielle Hilfe zukommen.

HILFSAKTIONEN ZUGUNSTEN DER ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEN BESETZTEN GEBIETEN UND DER HEIMATVERTRIE-BENEN IN DEN ARABISCHEN LÄNDERN

Im Rahmen seiner Hilfsprogramme verschiffte das IKRK Ende Dezember 1972 2000 Tonnen Mehl und im Februar 1973 30 Tonnen Milchpulver.

Diese Hilfsgüter wurden an die notleidende Bevölkerung Zisjordaniens verteilt.

Die vom IKRK für die Heimatvertriebenen in Ägypten, Jordanien, Syrien und Libanon versandten Hilfsgüter sind in der Tabelle von S. 69 dieses Berichts aufgeführt.

Jordanien: Nach der in Jordanien im Jahre 1970 durchgeführten Hilfsaktion war noch ein Restbetrag von 20.000 jordanischen Dinar verblieben, der es der IKRK-Delegation in Amman gestattete, mit dem Einverständnis des jordanischen Gesundheits- und des Innenministeriums einen Plan für den Bau eines Nebengebäudes für das « Jordan Rehabilitation Center » (Heim für Wiedereinglie-

derung von Amputierten) auszuarbeiten. Die Arbeiten begannen Anfang 1973 und wurden im Dezember fertiggestellt.

LIBYSCHES FLUGZEUG ÜBER DER SINAI-WÜSTE ABGESCHOSSEN

Am 21. Februar 1973 wurde eine Verkehrsmaschine der Fluggesellschaft «Libyan Airlines» von der israelischen Luftwaffe über der Sinai-Wüste abgeschossen.

Auf offiziellen Wunsch der libyschen Regierung hin bot die IKRK-Delegation der israelischen Regierung ihre Dienste als neutraler Vermittler an.

Unter dem Schutz des IKRK fanden mehrere Aktionen am Suezkanal statt, in deren Verlauf die sterblichen Überreste der 102 Opfer in die Arabische Republik Ägypten überführt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden auch alle in den Trümmern des Flugzeugs gefundenen Gegenstände nach Ägypten weitergeleitet.

Die IKRK-Delegierten und Arztdelegierten besuchten ferner mehrmals die Überlebenden in den Krankenhäusern von Beerschewa und Jerusalem. Ihr Bericht wurde gleichzeitig an die israelischen und libyschen Behörden weitergeleitet. Abschließend führte die IKRK-Delegation die Überführung von zwei Überlebenden nach Ägypten und einem weiteren nach Jordanien durch.

EREIGNISSE IM LIBANON

Die am 2. Mai 1973 zwischen den libanesischen Streitkräften und den palästinensischen Widerstandsbewegungen ausgebrochenen Kämpfe führten zu einer Lage, die das Einschreiten des IKRK notwendig machte, um Schutz und Hilfe für die Opfer zu gewährleisten. Zwei Delegierte reisten nach Beirut, um die dortige IKRK-Delegation zu verstärken.

Nach Verhandlungen mit den beiden Konfliktsparteien erwirkten die IKRK-Delegierten am 3. Mai eine zweistündige Gefechtspause, in deren Verlauf sie sich in ein Lager von palästinensischen Flüchtlingen begeben und die Schwerverwundeten mit Hilfe einer Krankenwagenkolonne des Libanesischen Roten Kreuzes und des «Palästinensischen Roten Halbmonds» aufnehmen konnten. Diese Aktion wiederholte sich an den folgenden Tagen.

Am 18. Mai entsandte das IKRK einen Arztdelegierten nach Beirut, um sich ein Bild von der medizinischen Lage in den palästinensischen Flüchtlingslagern zu machen.

TÄTIGKEIT DES IKRK WÄHREND UND NACH DEM OKTOBERKRIEG

Unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten richtete das IKRK einen Aufruf an die Konfliktsparteien und erinnerte sie an ihre Verpflichtungen, die sich aus den vier Genfer Abkommen von 1949 ergeben.

Da das IKRK bereits über die notwendigen Vorrichtungen im Einsatzgebiet verfügte, war es sofort in der Lage, die neuen Opfer zu betreuen. Dies führte zu einer bedeutenden Zunahme seiner Tätigkeit, da es sich weiterhin um die Opfer des Konflikts von 1967, besonders in den besetzten Gebieten, kümmerte.

Das IKRK mußte mit Bedauern feststellen, daß die Konfliktsparteien manchmal ihrer Verpflichtung, die Genfer Abkommen
vorbehaltslos anzuwenden, nicht nachkamen. Das IKRK wies sie
mehrmals nachdrücklich darauf hin. Infolge dieser Nichtbeachtung,
die in Vergeltungsmaßnahmen oder in der Absicht bestanden, die
humanitären Probleme mit den politischen oder militärischen zu
verknüpfen, wurde Verwundeten und Gefangenen die ihnen durch
diese Abkommen zugesicherte grundsätzliche Hilfe nicht zuteil. Die
Abkommen beruhen nicht auf der Bedingung der Gegenseitigkeit.

Neben seinen dringenden Aufrufen war das IKRK angesichts des Ernstes der Lage gezwungen, verschiedene Schritte zu unternehmen.

Nachdem dem IKRK äußerst beunruhigende Nachrichten über das Los der Zivilbevölkerung zugegangen waren, forderte es am 11. Oktober 1973 die kriegführenden Parteien auf, mit sofortiger Wirkung drei Artikel des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte anzuwenden (des für die diplomatische Konferenz vom Februar 1974 ausgearbeiteten Protokolls). Die Regierung der Arabischen Republik Syrien und die des Iraks beantworteten den Aufruf des IKRK am 12. bzw. 16. Oktober positiv, desgleichen die Arabische Republik Ägypten in ihrer Antwort vom 18. Oktober,

allerdings nur unter der Bedingung, daß auch Israel diese Bestimmungen beachten würde. Israel erteilte am 19. Oktober eine für die Begriffe des IKRK negative Antwort.

Angesichts der von allen Konfliktsparteien erhobenen zahlreichen gegenseitigen Anschuldigungen über Verletzungen der Genfer Abkommen schlug das IKRK die Schaffung von gemischten Untersuchungsausschüssen gemäß Artikel 52 des ersten, Artikel 53 des zweiten, Artikel 132 des dritten und Artikel 149 des vierten Genfer Abkommens vor, um die Tatsachen festzustellen und erneute Verletzungen zu verhindern. Am 13. Dezember wurde dieser Vorschlag durch eine Pressemitteilung bekanntgegeben. Bis zum 31. Dezember war noch keine Antwort beim IKRK eingetroffen. Trotz großer Schwierigkeiten setzte das IKRK alles daran, um so viele Opfer wie möglich in den Genuß seiner Aktion kommen zu lassen.

Tätigkeit zugunsten der Verwundeten und Kranken

Da es infolge der militärischen Operationen zahlreiche Verwundete bei den Streitkräften der Konfliktsparteien gab, führte das IKRK mehrere Aktionen zur Herbeischaffung von Hilfsgütern durch.

So schaffte es am 26. Oktober 200 Liter Blutplasma und 200 Liter frisches Blut zum Feldlazarett einer ägyptischen Einheit, die keines mehr besaß. Am 28. Oktober wiederholte das IKRK diese Aktion.

Anschließend lieferte das IKRK mehrmals Medikamente, Sauerstoffflaschen, Ärztematerial, Decken und Kleidungsstücke an das Krankenhaus von Suez.

Mit einer gewissen Verspätung konnte das IKRK in drei Überführungsaktionen über 1600 Verwundete und Kranke des Krankenhauses von Suez nach Kairo evakuieren, da sie nicht an Ort und Stelle behandelt werden konnten. Diese Verspätung war auf die von den israelischen Behörden gemachten Schwierigkeiten zurückzuführen, da diese das Problem der Verwundeten von Suez mit dem der in Ägypten inhaftierten israelischen Kriegsgefangenen verknüpften.

Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen

Von Beginn der Kampfhandlungen an forderte das IKRK die Konfliktsparteien auf, ihm innerhalb kürzester Zeit die Gefangenenkarten der Kriegsgefangenen zuzustellen und die Genehmigung zum Besuch der Haftstätten gemäß dem III. Genfer Abkommen zu erteilen.

Vom 10. Oktober an trafen die ersten Listen mit den Namen der sich in israelischem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen bei der IKRK-Delegation ein. Die Delegierten führten insgesamt 13 Besuche bei allen gesunden arabischen Kriegsgefangenen in drei Lagern sowie bei allen Verwundeten, die in drei Krankenhäusern gepflegt wurden, durch.

Zwischen dem 15. Oktober und 4. November 1973 erhielt das IKRK die ersten Listen mit 51 Namen von sich in ägyptischem Gewahrsam befindlichen verwundeten israelischen Kriegsgefangenen, die von den Delegierten besucht wurden. Am 14. November wurde dann die vollständige Liste der sich in ägyptischem Gewahrsam befindlichen israelischen Kriegsgefangenen übergeben. Alle Kriegsgefangenen wurden kurz vor ihrer Heimschaffung, d.h. vom 15. November an, besucht.

Am 14. November 1973 hatten Israel und Ägypten nämlich ein Abkommen abgeschlossen, das die Heimschaffung aller ägyptischen und israelischen Kriegsgefangenen vorsah. Die Repatriierungsaktionen erfolgten unter dem Schutz des IKRK und dauerten vom 15. bis 22. November. Sie wurden mit vier Flugzeugen, die die schweizerische Regierung dem IKRK zur Verfügung gestellt hatte, durchgeführt. So wurden 8300 ägyptische Kriegsgefangene (darunter 440 Verwundete) und drei irakische Kriegsgefangene nach Ägypten befördert, und 241 israelische Kriegsgefangene (darunter 47 Verwundete) kehrten nach Israel zurück. Für den Transport dieser Kriegsgefangenen fanden zwischen Tel Aviv und Kairo, bzw. Kairo und Tel Aviv insgesamt 71 Flüge statt.

Am 12. Oktober 1973 gab Libanon die Gefangennahme von zwei israelischen Piloten bekannt, die später dreimal vom IKRK-Delegierten in Beirut besucht wurden.

Die syrischen Behörden hatten hingegen bis zum 31. Dezember 1973 noch keine Listen mit den Namen der israelischen Kriegsgefangenen bekanntgegeben und den IKRK-Delegierten entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen und trotz aller Bemühungen des IKRK nicht gestattet, die Gefangenen zu besuchen. Das IKRK bedauerte, daß seine Delegierten keinen Zutritt zu diesen Gefan-

genen hatten, deren Zahl ihm ebenfalls unbekannt blieb; dadurch konnte das IKRK sich auch nicht vergewissern, ob diesen Gefangenen der ihnen durch das III. Genfer Abkommen gewährleistete Schutz und die entsprechenden Rechte zuteil wurden.

Am 31. Dezember befanden sich noch 384 syrische, 10 irakische, sechs marokkanische und 67 ägyptische Kriegsgefangene, die nach den Repatriierungsaktionen gefangengenommen wurden, in israelischem Gewahrsam. Die Zahl der israelischen Kriegsgefangenen in Syrien war nicht bekannt.

Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes

Der Oktoberkrieg führte dazu, daß die seit einigen Jahren am Sitz der IKRK-Delegationen in Kairo, Tel Aviv und Amman bestehenden Büros des Zentralen Suchdienstes ihre herkömmlichen Aufgaben erfüllten, indem sie die Listen mit den Namen der Kriegsgefangenen und Repatriierten an den Zentralen Suchdienst in Genf weiterleiteten, Suchanträge nach Zivil- und Militärpersonen, die seit dem Krieg vermisst werden (rund 1200), verzeichneten und weiterleiteten, Familiennachrichten austauschten (etwa 15.000) und die Zusammenführung von Familien organisierten.

Nach Ausbruch des Konflikts wurde ein weiteres Büro des Zentralen Suchdienstes in Damaskus eingerichtet. Es wird von einem vom Zentralen Suchdienst in Genf entsandten Delegierten geleitet. Bis Ende des Berichtsjahres konnten jedoch nur Suchanträge verzeichnet werden.

Tätigkeit in den neu besetzten Gebieten

Die israelische Regierung hatte sich am 26. Oktober durch ihren Vertreter bei den Vereinten Nationen verpflichtet, die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens in den besetzten Gebieten anzuwenden. Dieser Entschluß wurde dem Leiter der IKRK-Delegation in Israel durch die Vertreter des Außenministeriums bestätigt.

Am 31. Dezember 1973 hatten die IKRK-Delegierten jedoch noch keine Genehmigung von den israelischen Behörden erhalten, um sich in die neu besetzten syrischen Gebiete auf den Golan-Höhen zu begeben und ihre Arbeit aufzunehmen. So konnten sie auch nicht feststellen, ob die Bevölkerung dieser Gebiete in den Genuß der Bestimmungen des IV. Abkommens gelangte.

Sie konnten sich hingegen in das besetzte ägyptische Gebiet am Westufer des Suezkanals begeben, wo sie sich frei bewegen und ohne Zeugen mit den Bewohnern unterhalten konnten.

Die Delegierten trugen Sorge dafür, daß die regelmäßige Versorgung mit Lebensmitteln und Trinkwasser gewährleistet wurde. Ein Arztdelegierter begleitete sie auf ihrem zweiten Besuch, um sich ein Bild von der Gesundheitslage in diesem Gebiet zu machen.

* * *

Alle oben beschriebenen Aktionen bedurften zu ihrer Durchführung zahlreicher Schritte des IKRK sowohl in Genf bei den diplomatischen Missionen als auch im Einsatzgebiet selbst durch seine Delegierten.

Der IKRK-Delegierte bei den internationalen Organisationen, der sich damals gerade in New York befand, berichtete dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dessen Mitarbeitern regelmäßig von den Arbeiten des IKRK.

Er wurde ferner gebeten, zahlreiche Schritte bei den Vertretern der kriegführenden Staaten zu unternehmen, um den von Genf aus unternommenen Bemühungen mehr Nachdruck zu verleihen. Häufig konnte er den Mitgliedern des Sicherheitsrats von der Tätigkeit des IKRK berichten und dem Sitz des IKRK die im Rahmen dieser Institution getroffenen Entscheidungen bekanntgeben.

Hilfsaktionen in den am Konflikt beteiligten Ländern

Unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten im Oktober 1973 richteten die am Konflikt beteiligten Staaten Anträge um Hilfe an das IKRK. Eine Hilfsaktion wurde sofort organisiert, und gleichzeitig erging ein Aufruf an die nationalen Gesellschaften und Regierungen. Daraufhin gingen beim IKRK Sachspenden im Wert von rund 3 Mio. Schweizer Franken ein, welche hauptsächlich aus Medikamenten, chirurgischen Instrumenten und Material sowie Zelten, Decken, Krankenwagen und verschiedenen anderen Dingen bestanden (siehe untenstehende Aufstellung).

Diese Sachspenden wurden dem IKRK entweder direkt durch die betreffenden Delegationen oder in Genf übergeben, von wo aus sie mit einem Flugzeug, das die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt hatte, in den Nahen Osten geflogen wurden.

Das IKRK traf die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, um der Zunahme seiner herkömmlichen Aufgaben nachzukommen, die es schon vor Wiederaufnahme der Feindseligkeiten erfüllte, und um neue Tätigkeiten durchzuführen, die sich aus den Folgen des letzten Konflikts ergeben:

Eröffnung einer IKRK-Delegation in Nikosia (vorgerückte Operationsbasis) bestehend aus:

einem Delegationsleiter, der mit der Koordinierung der Aktion auf den verschiedenen Schauplätzen betraut wurde; einem Delegierten für Hilfsgüter und Verwaltung und einem Funker.

Verstärkung der bestehenden Delegationen durch Entsendung nach:

Kairo: von zwei Delegierten für konventionelle Aufgaben, einem Arztdelegierten und einem Funker;

Damaskus: von einem Delegierten für konventionelle Aufgaben, einem Delegierten für Hilfsgüter, einem Delegierten des Zentralen Suchdienstes, einem Funker;

Beirut: einem Delegierten für Hilfsgüter, einem Funker, zwei Technikern und einer Krankenschwester für das eventuelle Aufschlagen des in Beirut gelagerten Feldlazaretts.

Repatriierungsaktion von Kriegsgefangenen zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Israel:

Diese Aktion forderte einen zusätzlichen Einsatz von Menschen und Material: zwei Arztdelegierte und vier Krankenschwestern (an Bord der Flugzeuge, mit denen die verwundeten Kriegsgefangenen transportiert wurden), einen in Tel Aviv stationierten Koordinator für das Flugwesen, vier Flugzeuge (eine Maschine vom Typ DC-6, eine DC-9 und zwei DC-8) mit der dazugehörigen Besatzung, d.h. rund 75 Personen, um 71 Flüge zwischen Kairo und Tel Aviv durchzuführen und 8541 Kriegsgefangenen, darunter 487 Verwundete, innerhalb von acht Tagen zu repatriieren.

Verstärkung des Personals am Sitz des IKRK:

Ein für die Verbindung mit den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond Verantwortlicher, ein für das Suchen und Einstellen des Personals Verantwortlicher, ein Delegierter für herkömmliche Aufgaben, ein Delegierter für Hilfsgüter und Nachschub, drei Sekretärinnen.

Folgende nationale Gesellschaften brachten dem IKRK ihre Hilfe entgegen und entsandten Personal:

Das Finnische Rote Kreuz: einen Arzt und eine Krankenschwester; das Dänische Rote Kreuz: zwei Techniker; das Niederländische Rote Kreuz: einen für die Verbindung mit den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond verantwortlichen Mitarbeiter.

Zur Deckung der Aktionskosten in Nahen Osten und als Antwort auf den Aufruf vom 20. Oktober erhielt das IKRK Geldspenden in Höhe von rund 6 Mio. Schweizer Franken (siehe nachstehende Aufstellung).

SACHSPENDEN DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

TABELLE I

Stand vom 31.12.1973

Nationale Gesellschaften	Decken	Zelte	Medikamente	Verschiedenes	Gesamtwert
Amerikanisches R.K.	10.000		270 kg		187.600,—
Australisches R.K			51 kg		48.000,—
Belgisches R.K			1.370 kg		77.400,—
Dänisches R.K			3.122 kg	25 Rollstühle	192.900,—
Deutsches R.K. in der					•
BRD			6.791 kg	4.500 kg Kleidungsstücke	880.300,
Englisches R.K		130	498 kg		102.400,—
Finnisches R.K			868 kg		47.000,
Französisches R.K	200		1.089 kg	1.000 kg Milchpulver	42.100,—
Holländisches R.K	2.750		4.476 kg	10.000 kg Milchpulver	228.300,
Luxemburgisches R.K.			360 kg		9.000,—
Monegassisches R.K.			20 kg		700,—
Neuseeländisches R.K.				1 Landrover	8.000,—
Norwegisches R.K			98 kg	,	6.000,—
Österreichisches R.K.	1.000		5.498 kg		127.300,—
Schwedisches R.K	2.000	200	18.434 kg	2 Krankenwagen	560.700,—
Schweizerisches R.K.	2.000	100	12.832 kg		222.900,—
Spanisches R.K			570 kg		48.000,—
I.K.R.K.			17.000 kg		259.200,—
	15.950	430	73.347 kg		3.047.800,—

Diese Sachspenden wurden folgendermaßen verteilt:

Syrien

- 22.234 kg Medikamente und chirurgisches Material
- 430 Zelte
- 14.035 Decken
- 1000 kg Milchpulver

Gesamtwert: Fr. 1.136.600,—

Ägypten

- 35.068 kg Medikamente und chirurgisches Material
- 4000 kg Milchpulver
- 1375 Decken
- 4500 kg Kleidungsstücke
- 25 Rollstühle
- 1 Krankenwagen

Gesamtwert: Fr. 1.276.200,—

Israel

- 6354 kg Medikamente und chirurgisches Material
- 1 Krankenwagen

Gesamtwert: Fr. 237.500,—

Libanon Palästinensischer Roter Halbmond

— 4400 kg Medikamente und verschiedenes Ärztematerial

Gesamtwert: Fr. 80.000,—

IM LAGER VON BEIRUT VERBLIEBEN:

- 5291 kg Medikamente und chirurgisches Material
- 6000 kg Milchpulver
- 1 Landrover

Gesamtwert: Fr. 317.500,—

TABELLE II

STAND DER GELDSPENDEN FÜR DIE AKTION IM NAHEN OSTEN

(Stand vom 31.12.1974)

EINNAHMEN

EINNAHMEN			
Nationale Gesellschaften vom Roten F	Kreuz und Rote	n Halbmond	
Australien	10.267,—		
Dänemark	110.095,—		
Deutschland (BRD)	125.250,—		
Griechenland	36.500,—		
Haiti	1.575,—		
Honduras	450,—		
Irland	11.026,—		
Kanada	50.000,—		
Liechtenstein	7.000,—	`	
Luxemburg	3.000,—		
Monaco	7.120,—		
Niederlande	72.375,—		
Neuseeland	22.000,—		
Norwegen	10.000,—		
Philippinen	4.725,—		
Schweden	220.000,—		
Südafrika	11.256,—		
Thailand	763,—		
Vereinigte Staaten von Amerika	75.000,—		
•		778.402,—	
Regierungen		•	
Abu Dhabi	315.000,—		
Australien	115.825,—		
Botswana	942,—		
Dänemark	133.837,—		
Japan	3.000.000,—		
Kanada	157.250,—		
Niederlande	174.135,—		
Norwegen	280.000,—		
Vereinigtes Königreich von			
Großbritannien	324.000,—		
Vereinigte Staaten von Amerika	630.000,—	5.130.989,—	
Privatpersonen	7.499,—	7.499,—	
	Frhalton	insgesamt:	5.916.890,—
ZUSAGEN FÜR GELDSPENDEN		mayeaami.	=======================================
Regierungen	-		
Italien	100.000,—		
nanen		insgesamt:	100.000,—
Insge	samt erhalte	n/zugesagt:	6.016.890,—